

## **Friedhofsgebührenordnung vom 04.10.2022**

für die Friedhöfe in Mestlin, Groß Niendorf, Hohen Pritz, Techentin, Below,  
Kladrum, Bülow und Wessin

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 35 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Mestlin, Klein Niendorf, Hohen Pritz, Techentin, Below, Kladrum, Bülow und Wessin / Kirchengemeinde Mestlin-Techentin-Kladrum. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührenschildner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
  1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
  2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
  3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
  4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
  5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschildner.
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

### **§ 4**

#### **Stundung und Erlass von Gebühren**

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 5**  
**Gebührenhöhe**

**1. Grabnutzungsgebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten gemäß der Friedhofsordnung an**

Reihengrabstätte

-für Särge und Urnen 300,00 EUR

Wahlgrabstätten

-für Särge und Urnen je Grabbreite für 25 Jahre 350,00 EUR

-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer  
Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr 14,00 EUR

Urnengemeinschaftsanlage

Erwerb Reihengrab f. eine Urne, Friedhofsunterhaltungsgebühr und Pflege für 25 Jahre 1.050,00 EUR

Rasengrabstätten

Rasengrabstätte für einen Sarg 1.500,00 EUR

Erwerb Wahlgrab f.einen Sarg, Friedhofsunterhaltungsgebühr und Pflege für 25 Jahre

-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer  
Rasengrabstätte je Grabbreite und Jahr 60,00 EUR

Rasengrabstätte für eine Urne

1.300,00 EUR

Erwerb Wahlgrab f. eine Urne, Friedhofsunterhaltungsgebühr und Pflege für 25 Jahre

-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer  
Rasengrabstätte je Grabbreite und Jahr 52,00 EUR

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.

**2. Friedhofsunterhaltungsgebühr**

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von **30,00 Euro** je Grabbreite und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personal- und Verwaltungskosten zur Bewirtschaftung, Unterhaltung u. Verwaltung des Friedhofes
- b. Instandhaltung und Unterhaltung von Arbeitsgeräten
- c. Bereitstellung und Benutzung von Wasser
- d. Müllgebühren
- e. Kontrolle der Standsicherheit von Grabmalen
- f. Versicherungskosten

Die Gebühr wird jährlich im Voraus erhoben.

**3. Gebühr für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts nach schriftlicher Genehmigung des Friedhofsträgers**

Vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts pro Jahr und Grabbreite 30,00 EUR

(zuzüglich der Friedhofsunterhaltungsgebühren und Kosten der Grabmalberäumung durch den Friedhofsträger nach Ablauf der Ruhefrist)

Die Gebühren für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts werden im Voraus für die verbleibende Ruhezeit der Grabstätte in einer Summe erhoben.

**4. Gebühr für die Umwandlung einer Wahlgrabstätte in ein pflegevereinfachtes Wahlgrab**

Gebühr nach Umwandlung einer Wahlgrabstätte in ein pflegevereinfachtes Wahlgrab

pro Jahr und Grabbreite 30,00 EUR

(zzgl. Friedhofsunterhaltungsgebühren)

**5. Benutzungsgebühren**

Benutzung der Kapelle Techentin 50,00 EUR

## 6. Verwaltungsgebühren

Bestattungs-u. Verwaltungsgebühr je Bestattung	150,00 EUR
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	25,00 EUR
Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr	30,00 EUR
Gebühr für die Genehmigung einer Umbettung oder Ausgrabung	100,00 EUR
Verwaltungsgebühr je angefangene halbe Stunde	21,00 EUR

## § 6

### Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

## § 7

### Zurücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

## § 8

### Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisher gültigen Friedhofsgebührenordnungen der Friedhöfe sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Mestlin-Techentin-Kladrum am 04.10.2022



  
(Unterschrift)

Pastor Kornelius Taetow  
Vorsitzender des Kirchengemeinderates

  
(Unterschrift)

Diana Leuchtenberg  
Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 22.12.2022.